

Geschäftsführer- Haftung

Teil II



Im Folgenden soll es darum gehen, wie bestimmte Haftungsrisiken vermieden werden können, damit Sie auch während Ihrer Geschäftsführertätigkeit jederzeit gut schlafen können.

1. Haftungsbegrenzung durch Ressortaufteilung und Aufgabendelegation

Grundsätzlich ist die Gesamtverantwortung von Leitungsorganen nicht delegierbar. Das bedeutet, dass man sich nicht der Verantwortung entziehen kann, dabei ist es aber zumindest möglich, diese Verantwortung durch Delegation einzugrenzen. In dem „delegierfähige Aufgaben“ (z. B. Buchführungs- oder Umweltschutzpflichten) delegiert werden, wandelt sich die eigene Handlungspflicht in eine Aufsichtspflicht um, die nur dann wiederum in eine Pflicht zum Tätigwerden umschlägt, wenn begründeter Anlass zu Zweifeln an der pflichtgemäßen Aufgabenerledigung vorliegt. Leitungsaufgaben sind verständlicherweise nicht delegierbar, da diese gerade zur Aufgabe eines Geschäftsführers gehören. Daher besteht bei einer GmbH, die mit mehreren Geschäftsführern besetzt ist, der Grundsatz der Gesamtverantwortung. Hier ist es erforderlich, um sich im Innenverhältnis abzusichern, eine Ressortaufteilung vorzunehmen. Somit können beispielsweise einzelne Geschäftsbereiche einzelnen Geschäftsführern zugeordnet werden.

2. Einhaltung von Satzung und Gesellschafterweisungen

Für einen Geschäftsführer ist es wichtig, die Satzung der GmbH genau zu kennen. Vielfach finden sich dort Regelungen, wie sich die Geschäftsleitung zu verhalten hat. In manchen Fällen geben sich Gesellschaften auch eine

explizite Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Auch diese ist selbstverständlich vom Geschäftsführer einzuhalten. Grundsätzlich ist die Gesellschafterversammlung das oberste Organ der GmbH, weshalb sie Weisungen an die Geschäftsführung erteilen kann. Die Gesellschafterversammlung kann daher jederzeit auf das operative Geschäft Einfluss nehmen und den Geschäftsführer zu einem entsprechenden Handeln anhalten. Aufgrund der Weisungsgebundenheit haben Sie als Geschäftsführer den Weisungen zu folgen, sofern Sie nicht gegen Gesetze verstoßen.

Aus diesem Grund kann es umgekehrt manchmal auch sinnvoll sein, sein eigenes Handeln durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung bestätigen zu lassen. Auch dies führt zu einer Haftungsvermeidung.

3. Regelmäßige Kontrolle der Liquidität

Im vorangegangenen Artikel in der „Sommerzeit“ haben wir Ihnen dargestellt, welche Pflichten den Geschäftsführer beim Drohen einer Insolvenz treffen. Damit Sie gar nicht erst in eine solche Haftungssituation geraten, ist es erforderlich, dass Sie sich mindestens einmal im Quartal über die Finanzlage der Gesellschaft erkundigen. Sofern die steuerlichen Angelegenheiten von externen Beratern durchgeführt werden, besteht daher beispielsweise die Möglichkeit, sich quartalsweise einen Report über die finanzielle Situation der Gesellschaft vorlegen zu lassen. Hierdurch sichern Sie sich gegenüber dem Vorwurf einer Insolvenzverschleppung ab, da Ihnen nicht vorgehalten werden kann, Sie hätten sich nicht um die finanziellen Belange der Gesellschaft gekümmert.

Wir hatten bereits darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Insolvenzantragsstellung den Geschäftsführer auch dann trifft, wenn die Gesell-



schafter ihn anweisen, dies zu unterlassen. Auch hier kann ein externes Gutachten Ihre Haftung verringern, wenn von externen Beratern geprüft wird, ob ein Insolvenzantragsgrund vorliegt.

4. Entlastungsbeschluss zugunsten des Geschäftsführers

Eine weitere Möglichkeit, die Haftung als Geschäftsführer zu reduzieren, ist die durch die Gesellschafterversammlung beschlossene Entlastung des Geschäftsführers. Durch eine solche Entlastung kann ein Geschäftsführer sich vor Schadenersatzansprüchen für das vergangene Geschäftsjahr freizeichnen lassen, sofern der Entlastungsbeschluss auf einer ausreichenden Informationsbasis beruht. Eine solche Entlastung sollte jährlich durchgeführt werden.

5. Versicherbarkeit von Geschäftsführerrisiken

Da die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung in der Regel nur kleine Teilrisiken abdeckt, ist für die Versicherung von Geschäftsführerrisiken der Abschluss einer D&O-Versicherung erforderlich. Dabei schließt in der Regel das Unternehmen selbst als Versicherungsnehmer die Versicherung für die Geschäftsleitung als dann versicherte Personen ab. Sie trägt daher auch die durchaus hohen Versicherungsprämien. Umfasst werden dabei sämtliche geschäftsführenden Organe, wie Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen, aber auch Verwaltungsratsmitglieder und Aufsichtsräte.

Versichert sind in der Regel die typischen Risiken der Organe bei Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen, soweit diese fahrlässig entstanden sind. Nicht versichert sind verständlicherweise vorsätzliche Pflichtverletzungen. Es ist zwingend erforderlich, die Versicherungspolice einer solchen D&O-Versicherung

genau zu prüfen, da häufig Selbstbehalte zu Lasten des versicherten Organs vereinbart werden. Auch muss genau geklärt sein, welche Risiken versichert sind.

6. Haftung nach Ausscheiden aus der GmbH

Auch wenn Sie bereits als Geschäftsführer abberufen wurden, kann Sie noch über einen längeren Zeitraum das Schwert der Haftung treffen. So gibt es für die verschiedenen Ansprüche gegen einen GmbH-Geschäftsführer auch nach seinem Ausscheiden unterschiedliche Verjährungsfristen. Dies sind z. B. 5 Jahre bei Ansprüchen der GmbH, oder 10 Jahre bei deliktischen Ansprüchen ohne Kenntnis des Geschädigten. Sofern also im Nachhinein Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden sollten, ist es unbedingt erforderlich, sich anwaltlichen Rat einzuholen. Denn nur durch einen im Gesellschaftsrecht versierten Berater ist es möglich, die Ansprüche, die gegen Sie geltend gemacht werden, genau zu prüfen, insbesondere ob bereits Verjährung eingetreten ist.

Wie bereits oben ausgeführt, bedeutet die Entlastung durch die Gesellschafterversammlung den Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche. Auch dies spricht stark dafür, sich regelmäßig durch die Gesellschafterversammlung entlasten zu lassen. Eine weitere Möglichkeit besteht in einer vertraglichen Verkürzung der Verjährungsfrist. Eine solche Verkürzung kann beispielsweise im Anstellungsvertrag geregelt sein. Somit kann die Verjährungsfrist auf wenige Monate nach dem Austritt verkürzt werden. Auch ist es möglich, vertraglich eine Haftungsfreistellung zu vereinbaren, so dass die GmbH die Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten übernimmt. Auch im Hinblick auf das Ausscheiden sollte die Police der D&O-Versicherung genau geprüft werden. In vielen D&O-Versicherungen gilt der Versicherungsschutz auch für die „Ehemaligen“, also die ausgeschiedenen Organmitglieder.



7. Fazit

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass einen Geschäftsführer einer GmbH eine große Verantwortung hinsichtlich verschiedenster Punkte trifft. Darum kann es im Rahmen der eigenen Geschäftsführertätigkeit durchaus sinnvoll sein, immer mal wieder externen Rat einzuholen, sei es beim Steuerberater, oder einem im Gesellschaftsrecht versierten Rechtsanwalt. Wir hoffen, Lösungen aufgezeigt zu haben, damit Sie auch weiterhin mit Freude und unternehmerischem Mut Ihrer Geschäftsführertätigkeit nachgehen können.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden:

Steffen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
T +49 2871 275750
F +49 2871 2757549
info@steffen-partner.de

RAin Kerstin Steffen
RA Johannes Rudolph, LL.M.

www.steffen-law.de

Rechtshinweis: Die Inhalte unserer Dossiers wurden sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Sollten trotzdem Fehler in den Dossiers vorhanden sein, so übernimmt Steffen und Partner sowie die Steffen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH keinerlei Verantwortung und Haftung bei direkter oder indirekter Nutzung der dargestellten Informationen. Für den Fall, dass Sie einen Fehler entdecken, sind wir Ihnen für einen Hinweis dankbar.

